

Datenschutzhinweise zur Parkraumauslastung

Wir nutzen an unseren Parkplätzen ein Kamerasystem zur Mobilitätsanalyse. Nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestehen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten. Aus diesem Grund werden Ihnen folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

Verantwortliche Stelle

Gemeinde Lenggries
Rathausplatz 1
83661 Lenggries

Datenschutzbeauftragter

Stephan Krischke, datenschutz@lenggries.de

Zweck der Datenverarbeitung

Die Videoüberwachung dient zur Zählung der Stellplatzauslastung sowie der Datenerhebung zur Erstellung von Mobilitätskonzepten und die Bewegungsstromanalyse zur Steuerung und Überwachung.

Art der erfassten Daten

Bildaufnahmen erfasster Fahrzeuge werden unmittelbar nach deren Verarbeitung im Kamerasystem gelöscht, die Zählung erfolgt anonymisiert.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage ist die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und die Wahrung des Hausrechts (Art. 24 BayDSG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) öffentlicher Parkplätze im Einzugsbereich der Kommune.

Empfänger / Weitergabe von Daten

Innerhalb unserer Verwaltung erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die anonymisierten Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen.

Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union findet im Rahmen der Videoüberwachung nicht statt.

Speicherdauer

Die Speicherung von Bilddaten erfolgt nur temporär zur Zählung der Fahrzeuge und Erstellung der anonymisierten Textdateien.

Rechte der betroffenen Personen

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berechtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 oder 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.